



Finanzordnung des MNTG

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung, sowie die Vermögensverwaltung im Main-Neckar-Turngau. Sie ist verbindlich für alle Mitarbeiter/innen im Turngau.

§ 1 Haushaltsplan

Zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes legt das Vorstandsmitglied für Finanzen jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres dem Hauptausschuss einen im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Der Haushaltsplan ist entsprechend den Bedürfnissen des MNTG und nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu gliedern. Er orientiert sich an den Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres. Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltsführung.

§ 2 Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachung obliegt dem Vorstandsmitglied für Finanzen. Er/Sie gibt dem Vorstand jederzeit auf Wunsch eine Übersicht über die aktuelle Finanzlage.

§ 3 Jahresabschluss

Das Vorstandsmitglied für Finanzen legt spätestens 4 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor jeder Vollversammlung dem Vorstand den Jahresabschluss vor. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest. Dem Hauptausschuss ist er zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Mehrausgaben

Die genehmigten Haushaltsansätze dürfen ohne Begründung nicht überschritten werden. Sie sind gegenseitig deckungsfähig. Der Vorstand kann Mehrausgaben, die im Laufe eines Jahres notwendig werden, genehmigen, wenn die Deckung gesichert ist. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln dürfen nur nach Maßgabe der jeweiligen Bewilligungsbescheide verwendet werden.

§ 5 Buchführung

Die Buchführung obliegt dem Vorstandsmitglied für Finanzen. Die Zahlungsanweisung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder einem/r Stellvertreter/in. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Das Vermögen des Turngauer ist nachzuweisen. Über das Inventar ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr soll unbar abgewickelt werden. Verfügungsberechtigung über die Konten des Turngauer haben neben dem Vorstandsmitglied für Finanzen der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen.

§ 7 Reisekosten

Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Turngauer ersetzt. Die Reisekostenordnung ist Bestandteil dieser Ordnung. Die bei den Mitarbeitern anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten (Material, Telefon, Porto usw.) werden gegen Nachweis erstattet.

§ 8 Gebührenordnung

Organisationsbeiträge, Gebühren und sonstige Kosten werden nach der Gebührenordnung berechnet. Zum Ausgleich des Haushalts jeweils notwendige Änderungen sind vom Vorstand des MNTG zu beschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 29.09.2007 vom Hauptausschuss beschlossen und tritt sofort in Kraft.